



Group Payments Solutions

Wesentliche Kundenauswirkungen 2025

SEPA-ECHTZEITÜBERWEISUNGEN (SEPA-INSTANT PAYMENTS)

ZAHLUNGSKANÄLE

Ab 5. Oktober 2025 werden wir SEPA-Echtzeitüberweisungen (Instant Payments) für alle Zahlungskanäle anbieten, auf denen auch SEPA-Überweisungen (SEPA-CT) zur Verfügung stehen.

Alle Kunden-Einreichungskanäle für SEPA-Überweisungen werden auch SEPA-Echtzeitüberweisungen anbieten:

- Dateieinreichung über elektronische Kanäle für Firmenkunden (z.B. EBICS, FinTS/HBCI/SWIFT)
- SEPA-Echtzeitüberweisungen am Selbstbedienungsterminal
- SEPA-Echtzeitüberweisungen als Dauerauftrag
- SEPA-Echtzeitüberweisungen per papierhaften Überweisungsbeleg

DATEIEINREICHUNGEN MITTELS SAMMELAUFTRÄGE

Kund:innen können bereits heute SEPA-Echtzeitüberweisungen als Dateien per Sammelaufträgen einreichen. Ab 5. Oktober können die Dateien zur Ausführung in Echtzeit auch mehr als 100 Transaktionen enthalten. Wir empfehlen Sammelaufträge mit max. 1.000 Transaktionen. Falls ein höherer Bedarf besteht, hilft der Cash Management Spezialist gern weiter.

LIMIT FÜR SEPA-ECHTZEITÜBERWEISUNGEN

Grundsätzlich können SEPA-Echtzeitüberweisungen über jeden Betrag ausgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen haben wir das Limit für SEPA-Echtzeitüberweisungen mit EUR 100.000 pro Transaktion vorgelegt. Dieses Limit für SEPA-Echtzeitüberweisungen kann über die Online-Kanäle oder mithilfe der:des zuständigen Bankmitarbeiterin:Bankmitarbeiters geändert werden. Das neue Limit wird bei Bedarf sofort wirksam. Es besteht die Möglichkeit, das Limit für SEPA-Echtzeitüberweisungen pro Konto entweder als Tageslimit oder als Transaktionslimit festzulegen.

VERIFICATION OF PAYEE (VOP)

Neuer Prüfschritt zur Erhöhung der Sicherheit von SEPA-Echtzeitüberweisungen und SEPA Überweisungen ab 5. Oktober 2025: Verification of Payee (VoP).

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen wir vor Ausführung einer SEPA-Überweisung oder einer SEPA-Echtzeitüberweisung eine Empfängerüberprüfung (englisch: Verification of Payee / VoP) durchführen. Diese wird anhand der in der Überweisung angegebenen Daten durchgeführt. Dabei prüft der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, ob der angegebene Name des Empfängers mit dem IBAN-zugehörigen Namen (Kontoinhaber der angegebenen IBAN) übereinstimmt. Der VoP-Service kann damit die Sicherheit bei SEPA-Echtzeitüberweisungen und SEPA-Überweisungen erhöhen.

Die VoP-Prüfung führt zu folgenden technischen Ergebnissen:

- **MATCH:** Der angegebene Empfängername stimmt mit dem zur Empfänger-IBAN gehörenden Namen überein.
- **CLOSE MATCH:** Der angegebene Empfängername stimmt mit dem zur Empfänger-IBAN gehörenden Namen nicht vollständig überein. Name laut Empfängerprüfung: <Name>. Der zur IBAN hinterlegte Empfängername wird zurückgeliefert.
- **NO MATCH:** Der angegebene Empfängername stimmt nicht mit dem zur Empfänger-IBAN gehörenden Namen überein.
- **NOT APPLICABLE:** Die Empfängerprüfung kann derzeit nicht durchgeführt werden.

WIE WIRD DAS ERGEBNIS ERMITTELT?

BEISPIEL:

Status	Thema	Anfrage	Empfängername	Rückmeldung Name bzw. Fehlercode
Match	Richtiger Name	Hanna Müller	Hanna Müller	
	Bei Mehrfach Namen: Prüfung auf Einzelperson	Josef Schmidt	Josef und Maria Schmidt	
	NickName	Sepp Schmidt	Josef Schmidt	
	Mehrere Vornamen	Maria Schmidt	Maria-Erika Schmidt	
	Sonderzeichen	Schmidt Meier GmbH u Co	Schmidt-Meier GmbH & Co	
	Firmen Rechtsform fehlt	Schmidt Meier	Schmidt-Meier GmbH & Co	
	Umlaute	Hanna Mueller	Hanna Müller	
Close Match	Richtiger Name aber kleine Tippfehler	Josef Schmitt	Josef Schmidt	Josef Schmidt
	Bei Gemeinschaftskonten: Prüfung auf Einzelperson	Josef Schmitt	Josef und Maria Schmidt	Josef Schmidt
	Firmen Rechtsform	Fimra	Firma AG & Co KG	Firma AG Co KG
	Sprachen	Bavaria-Energy	Bayern-Energie	Bayern Energie
No Match	Falscher Name	Peter Armani	Maria Armani	
	Konto nicht existent oder kein Zahlungsverkehrskonto	Josef Schmitt		
	Bei Mehrfach Namen: Prüfung auf Einzelperson	Josef Schmitt	Erika und Maria Schmidt	
Not Applicable	Keine Vornamen	Schmidt	Maria Schmidt	
	Keine Rückmeldung innerhalb 5 Sek			AB11 Timeout
	Zahlungsdienstleister (ZDL) des Zahlungsempfängers kann keinen Abgleich durchführen			AB03 kein gültiges Zahlungsverkehrskonto
	ZDL des Zahlungsempfängers nimmt nicht teil			AB03 Bank ist außerhalb EU oder nimmt noch nicht am VoP teil

Jede VoP-Anfrage wird pro Transaktion **nur wenige Sekunden** in Anspruch nehmen.

Weitere Details für die Prüfung von Zahlungsdateien per **Sammelauftrag**:

Das VoP-Ergebnis wird:

- a. im Kund:innen ElectronicBanking-System komprimiert dargestellt inkl. Anzahl match, close match, no match, keine Überprüfung möglich
- b. in der standardisierten Payment Status Report Datei – pain.002 geliefert. Hier ist für jede Einzelzahlung die entsprechende Rückmeldung enthalten und kann somit maschinell von den Kund:innensystemen verarbeitet und ausgewertet werden. Auf dieser Basis können Kund:innen entscheiden, ob die komplette Dateieinreichung zur Ausführung freigegeben oder abgelehnt wird.

EINREICHUNGEN OHNE VOP PRÜFUNG

Für Nichtverbraucher ist es auch möglich, eine Datei mit Sammelaufträgen ohne VoP-Prüfung zur Ausführung einzureichen. Dies erfolgt mit der sogenannten VoP Opt-Out Funktion. Die Zahlungen gehen direkt an die Empfängerbank ohne vorab den IBAN Namensabgleich durchzuführen.

Hierfür nutzen die EBICS Kunden die bisherigen EBICS Auftragsarten (ohne VoP):

CIP – SEPA-Echtzeitüberweisungen und

CCT – SEPA Überweisungen.

FinTS / HBCI Kunden wählen über die Kundensoftware:

VoP Opt-Out (**HKVOO**) zusammen mit der bisherigen FinTS / HBCI Auftragsart.

Mit den technischen Details unterstützen unsere Kundenbetreuer sowie Cash Management Spezialisten gern.

EINREICHUNGEN MIT VOP-PRÜFUNG

Folgende **neue** Auftragsarten sind vorgesehen, um die VoP-Prüfung zu beauftragen:

(EBICS Auftragsarten mit VoP-Prüfung gemäß [EBICS-Standard](#).)

CIV – SEPA Echtzeitüberweisung / SCT inst (VoP Opt-In)

CTV – SEPA Standardüberweisung / SEPA Credit Transfer (VoP Opt-In)

EBICS Auftragsart für den Abruf der pain.002 mit den detaillierten Rückmeldungen pro Überweisung (gemäß [EBICS-Standard](#).)

VPZ – VoP Status Report (ZIP-Container)

Übersicht Auftragsarten	SCT OptOut	Instant OptOut	SCT OptIn VoP	Inst OptIn VoP
Überweisung	CCT	CIP	CTV	CIV
SRZ*-Einreichung	CCS	(CIS)**	VCS	(VIS)**
SRZ*-VEU	CCX	(CIX)**	VCX	(VIX)**
Pain.002 VoP	-.-	-.-	VPZ	VPZ
Pain.002 Payment Status	CRZ	CIZ	CRZ	CIZ
Überweisung Container	CCC	-.-	-.-	-.-

*Servicerechenzentrum

**nur optional, nicht unterstützt von UniCredit Bank GmbH

Individuelle Auftragsarten sind weiterhin verfügbar und können mit dem Cash Management Spezialist abgestimmt werden.

FinTS / HBCI Auftragsarten mit VoP-Prüfung gemäß FinTS-Standard: (www.fints.org):

HKVPP + SEPA / Echtzeitauftragsart – VoP Opt-In (gilt für Einzel und Sammelaufträge)

HKVOO + SEPA-Sammelauftrag / Echtzeit-Sammelauftrag – VoP Opt-Out

HKVPA + SEPA / Echtzeitauftragsart – **Ausführungsauftrag**

Hinweis: Es gibt keine eigene Auftragsart für den Abruf der pain.002 mit den detaillierten VoP- Rückmeldungen pro Überweisung, dies ist in der Antwort auf den HKVPP enthalten.

Der pain.002 ist gemäß [EBICS-Standard](#) aufgebaut. Zusätzlich enthält die Rückmeldung auf die OptIn / OptOut Einreichung einen entsprechenden Aufklärungstext.

Wichtig: Eine Sammeldatei mit nur einer Transaktion unterliegt nach aktueller Auslegung grundsätzlich einer VoP-Prüfung. Dies ist auch der Fall, wenn mit einer OptOut Auftragsart wie CIP oder CCT eingereicht wurde. Es gibt für Zahlungsverkehrsdienstleister zwei Optionen, entweder Ablehnung der Datei oder Durchführung einer Zwangs-VoP-Prüfung. Wir behalten uns vor, Sammelaufträge mit einem Posten und einer Opt-Out Auftragsart abzulehnen, um konform zur Regulierung zu sein. Sollte sich daran etwas ändern, informieren wir entsprechend.

Mit den technischen Details unterstützen unsere Kundenbetreuer sowie Cash Management Spezialisten gerne.

DER NÄCHSTE SCHRITT KOMMT VON IHNEN

Wir empfehlen zunächst folgende strategische Fragen zu beantworten:

- Wie kann ich SEPA-Echtzeitüberweisungen zum Vorteil meines Unternehmens einsetzen, beispielsweise im Liquiditätsmanagement?
- Welche Herausforderungen und Chancen ergeben sich mit Verification of Payee (VoP) für mein Unternehmen?
- Besteht die Möglichkeit, neue Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit SEPA-Echtzeitüberweisungen zu realisieren?

Folgende operative und technische Fragen ergeben sich:

- Sind meine involvierten IT-Systeme (z.B. ERP-System, Buchhaltungsprogramm, Treasury-System, HR / Personal-System, Electronic Banking System) bereits fit für SEPA-Instant Payments?
- Inwieweit möchte ich den VoP-Service, also den IBAN-Namensabgleich, nutzen?
- Wie lässt sich dieser in meine bestehenden Prozesse integrieren?

Wenn die VoP Prüfung für SEPA Instant Payments und SEPA-Überweisungen genutzt werden, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Prozesse Ihres Unternehmens, unter anderem bedarf es auch eines Updates des Electronic Banking Systems.

Die verschiedenen Prozessschritte und Änderungen werden gerade von allen Beteiligten, inkl. den Elektronik Banking Software Anbietern analysiert. Wir empfehlen einen engen Austausch mit diesen Dienstleistern und unseren Cash Management Spezialisten.

Wichtig für Kunden, die Überweisungsbeträge zu ihren Gunsten erwarten:

Alle Überweisungen (in Echtzeit oder per SEPA-Überweisung) von Privatpersonen werden künftig die VOP-Prüfung durchlaufen (Die VoP-Prüfung kann bei Verbrauchern nicht abgewählt werden).

Unsere Empfehlung:

Firmenkunden sollten schon jetzt überprüfen, ob ihre Rechnungen bereits den exakten Kontoinhabernamen zur angegebenen IBAN beinhalten.

Ungenauere Angaben können zu Rückfragen und ggf. Zahlungsabbrüchen führen.

Hintergrund:

Die Verbraucher (als Zahlungsauftraggeber) werden von ihrer Bank das jeweilige Ergebnis der VoP Prüfung erhalten.

Im Falle von Abweichungen zum hinterlegten Kontoinhabernamen des Empfängers werden entsprechende Hinweise bzw. Warnungen angezeigt. Der Zahler kann anschließend entscheiden, ob er die Überweisung an den Empfänger ausführen möchte.

Passen Sie daher, wenn nötig, schon jetzt Ihre Rechnungen entsprechend an.

IM RAHMEN DER UMSETZUNG DER ECHTZEITVERORDNUNG WERDEN WIR AUCH FOLGENDE ÄNDERUNGEN VORNEHMEN:

- Abschaltung Telefonbanking
- Abschaffung des Routings von SEPA-fähigen DTAZV-Zahlungen ins SEPA-Clearing. Zukünftig müssen SEPA Zahlungen als SEPA eingereicht werden. SEPA-fähige DTAZV Zahlungen werden als Auslandszahlung ausgeführt.
- Einstellung der Ausführung von Echtzeitüberweisungen als Eilzahlungen. Nicht instantfähige SEPA-Echtzeitüberweisungen werden abgelehnt und nicht mehr als Eilzahlung ausgeführt.
- Abschaffung des physischen Begleitzettelverfahrens mittels Papier / Fax (Ersatz durch Freigabe über OnlineBanking, HBCI oder VEU)

BEGLEITZETTEL: UMSTELLUNG AUF ELEKTRONISCHE FREIGABE DER BEGLEITZETTEL

Wie schon im letzten Newsletter kommuniziert, werden wir als weiteren Schritt der Digitalisierung die Begleitzettel (BGZ)-Freigaben ab **5. Oktober 2025** nur noch elektronisch anbieten. Das betrifft auch die Begleitzettel, die von Service Rechenzentren (SRZ) eingereicht werden.

Eine digitale Freigabemöglichkeit wird bereits über verschiedene Kanäle von uns angeboten. Wir stellen unseren Kund:innen entsprechende Informationen / Quickguides wie folgt zur Verfügung:

ALTERNATIVEN ZUR PAPIERHAFTEN BEGLEITZETTELFREIGABE – LÖSUNGSWEGE FÜR KUNDEN

Einrechnungssystem	Digitale Freigabe verfügbar	Zusatzvertrag notwendig	Vertrauliche Zahlungen ²	Autorisierung	Anmerkungen
HVB Online Banking	✓ ⁴	NEIN	✗	Einzel	Keine Freigabe zwischen 18.30 h und 5.00 h möglich
StarMoney Business HVB	✓ ⁴	NEIN	✗	Einzel / Paarweise	Keine Freigabe zwischen 18.30 h und 5.00 h möglich
PayGate	✓	NEIN	✗	Einzel / Paarweise	Keine Freigabe zwischen 18.30 h und 5.00 h möglich
EBICS VEU³ UC eBanking global	✓	JA ⁴	✓	Einzel Erstunterschrift Zweitunterschrift	Bei Aktivierung keine Freigabe über alternative Kanäle möglich
UC eBanking prime	✓	JA ⁴	✓	Einzel Erstunterschrift Zweitunterschrift	Bei Aktivierung keine Freigabe über alternative Kanäle möglich

¹Von Servicerechenzentren eingereichte (Gehalts-)dateien / Mit Zusatzvertrag wird zusätzliche Auftragsart für Autorisierung eingerichtet

²Einschränkung einzelner User für Zahlungsfreigabe möglich / Option mit und ohne Details

³VEU = Verteilte Elektronische Unterschrift

⁴Vertretungsberechtigung muss vorhanden sein

Falls diese Art der Freigabe genutzt wird, unterstützen unsere Kundenbetreuer bei einer schnellen Umstellung.

Wichtig: Papierhafte / gefaxte Begleitzettel, nach dem 05.10.2025 werden nicht mehr bearbeitet.

Sofern eine Electronic Banking Lösung von einem anderen Anbieter genutzt wird, sollte mit dem entsprechenden Softwarehersteller Kontakt aufgenommen werden.

NEUE EINREICHUNGSFORMATE MIT HYBRIDADRESSE

Falls bei einer Zahlung im neuen Zahlungsformat Adressdaten mitgegeben werden, müssen sie zwingend in strukturierter Form oder als Hybridversion geliefert werden. Bei reinen Inlandszahlungen ist die Adressangabe optional.

Für Zahlungen mit Auslandsbezug empfehlen wir Adressdaten vollständig anzugeben. Spätestens ab November 2026 werden Zahlungen ohne Adressdaten in strukturierter oder hybrider Version von SWIFT zurückgewiesen und können nicht mehr ausgeführt werden. Bitte planen sie deshalb rechtzeitig die Umstellung von DTAZV auf AXZ unter Berücksichtigung der entsprechenden Adressen.

Im Gegensatz zur alten ISO-Version 2009 erfordern neue Formate mit ISO-Version 2019 seit März 2024 die Übermittlung der Adressdaten ausschließlich in strukturierter Form (GBIC_4). Ab November 2025 werden die Formate der neuen ISO-Version (pain.001.001.09 bzw. pain.008.001.08) auch für die Hybridadresse zugelassen (GBIC_5).

Aktuell speichern die meisten Marktteilnehmer ihre Kundendaten allerdings in einer unstrukturierten oder einer teils strukturierten Form. Eine Überführung sämtlicher Kundenadressdaten in eine 100%ig strukturierte Form stellt für viele Marktteilnehmer eine Herausforderung dar. Aus dem Grund wurde eine hybride Lösung in Ergänzung zur strukturierten Adresse entwickelt. Die hybride Lösung sieht eine Mindestanzahl an strukturierten Adressfeldern in Verbindung mit unstrukturierten Adresszeilen vor. Vorgabe an strukturierten Angaben sind dabei mindestens das Land (ISO-Ländercode) sowie die Stadt.

Ab Oktober bzw. November 2025 wird in der ISO-Version 2019 die hybride Adressbelegung für Zahlungen (SEPA ab Oktober 2025 bzw. Eil- und Auslandszahlungsverkehr ab November 2025) zulässig. So dürfen neben den Pflichtangaben Stadt / Land ergänzende Angaben auch in maximal zwei unstrukturierten Adresszeilen (<AdrLine> 2x 70 Stellen) gemacht werden. Es wird jedoch auch dann weiterhin empfohlen, möglichst die dafür vorgesehenen strukturierten Elemente (z. B. <StrtNm> für Angabe einer Straße) zu nutzen.

ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Einbeziehung neuer Länder in den geografischen Geltungsbereich von SEPA zum 5. Oktober 2025: Albanien (Ländercode: AL), Montenegro (ME), Moldavien (MD), NordMazedonien (MK) – alle non-EU.

5. Oktober 2025 (DFÜ-Anlage 3 – Version 3.9):

- Einführung einer alternativen Hybridadresse im GBIC_5:
 - pain.001.001.09 (SEPA-CreditTransfer, SEPA-Instant, CCU, AXZ)
 - pain.008.001.08 (SEPA-DirectDebit)
 - Unstrukturierte Adresse im Altformat nur noch gültig bis November 2026

23. November 2025 (DFÜ-Anlage 3 – Version 3.9):

- Einführung Hybridadresse für GBIC_5:
 - pain.001.001.09 (international Payments AXZ, Urgent Payments CCU)

Ausblick Nov 2026

- Abschaffung Altformate mit unstrukturierter Adresse
 - pain.001.001.03 (SCT, Instant, CCU)
 - pain.008.001.02 (SDD),
 - DTAZV und MT101



UniCredit Bank GmbH
Client Solutions
Group Payment Solutions
Arabellastraße 12
81925 München



E-Mail
cashmanagement@unicredit.de



Online
unicreditgroup.eu/clientsolutions
hvb.de/AZV